Satzung über den Besuch der Ganztagsschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie §§ 68, 75 und 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Trägerschaft

(1) Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der im Folgenden genannten Grundschulen, auf die diese Satzung Anwendung findet.

(2) Als Träger obliegt der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) die Gesamtverantwortung für die Grundschulen und deren ordnungsgemäßen Betrieb. Sie stellt unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorschriften die sachlichen und ggf. auch personellen Voraussetzungen zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Grundschulen zur Verfügung.

II. Abschnitt: Ganztagsschulen

§ 2 Ganztagsschulen in Angebotsform

(1) Ganztagsschulen in Angebotsform in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) sind sowohl die Martin-Luther-Grundschule in Niederschelderhütte als auch die Michael-Grundschule Kirchen, Standort Kirchen.

(2) Die Ganztagsschulen in Angebotsform werden durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert. Sie verbinden Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Zur Umsetzung dieses Konzeptes werden im Gegensatz zur offenen Form zusätzliche Lehrerwochenstunden vom Land zur Verfügung gestellt.

(3) In Angebotsform erstreckt sich die Ganztagsschule auf die Vormittage und vier Nachmittage einer Woche bis 16:00 Uhr. Sie ist klassenbezogen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend organisiert. Die Teilnahme an dem ganztägigen Angebot ist grundsätzlich freiwillig, entsprechend der jeweiligen Organisationsverfügung nach Anmeldung jedoch grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.

(4) An der Ganztagsschule in Angebotsform in Niederschelderhütte ist vom Schulträger zusätzlich eine Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr eingerichtet.

§ 3 Offene Ganztagsschulen

(1) Offene Ganztagsschulen in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) sind die St. Petrus-Canisius-Grundschule Brachbach und die W.E. Ketteler Grundschule Niederfischbach, Standort Niederfischbach.

(2) Die Ganztagsschulen in offener Form verbinden an fünf Tagen Unterricht und außerunterrichtliche Betreuung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Die außerunterrichtliche Betreuung erfolgt durch Betreuungskräfte, die die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) bereitstellt.

§ 4 Grundsätze der Ganztagsschulen

(1) Alle Kinder lernen die gleichen Unterrichtsinhalte. Das zusätzliche Angebot der Ganztagsschulen greift nicht in den Vormittagsunterricht ein.

(2) Die schriftliche Anmeldung der/des Erziehungsberechtigten bei der Schule zur Teilnahme am Ganztagsangebot ist bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien möglich und in analoger Anwendung landesrechtlicher Vorgaben grundsätzlich für ein Schuljahr verpflichtend. Mit der Anmeldung erfolgt gleichzeitig die Verpflichtung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Andere Personen (z.B. Praktikanten, Lehrer, Eltern, u.a.) können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.

(3) Die Abmeldung von den Ganztagsschulen ist außer aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Verbandsgemeinde, aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen) nach Absprache mit der Schulleitung bei den Ganztagsschulen in Angebotsform nur zum Schuljahresende, bei den Ganztagsschulen in offener Form zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

§ 5 Mittagsverpflegung an den Ganztagsschulen

(1) Während der Mittagszeit wird für die Schülerinnen und Schüler an bis zu fünf Tagen pro Woche eine warme Mittagsmahlzeit angeboten. (Ausnahme ist die Grundschule Kirchen mit vier Tagen pro Woche.) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Ist ein Kind krank oder kann aus anderen wichtigen Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen, so ist dies der jeweiligen Schule bis spätestens 7:45 Uhr mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Ermäßigungen

(1) Die Teilnahme an der Ganztagsschule in Angebotsform ist kostenfrei. Das Angebot an den offenen Ganztagsschulen und der Freitagsbetreuung ist beitragspflichtig. Aktuell gelten folgende Beitragsstaffelungen pro Monat:

Offene Ganztagsschule:

1. Kind	2. Kind	3. Kind
20,00 €	15,00 €	10,00 €

Freitagsbetreuung:

1. Kind	2. Kind	3. Kind
4,00 €	3,00 €	2,00 €

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Beitrag je Ganztagsschülerin bzw. Ganztagsschüler in Form pauschaler Monatsbeträge (Verpflegungspauschale) erhoben. Der Pauschalbetrag ist bei fünf Verpflegungstagen regelmäßig auf 40,00 €, bei vier Verpflegungstagen auf 30,00 € unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten festgesetzt. Andere Personen zahlen einen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

(3) Von Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer vergleichbaren Leistung (insbesondere Sozialfonds für das Mittagessen an Ganztagsschulen für Kinder und Jugendliche aus sozial bedürftigen Familien des Landes Rheinland-Pfalz) haben, wird eine monatliche Pauschale von 16,00 € bzw. 12,00 € bei vier Verpflegungstagen erhoben. Die Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 gelten sinngemäß. Gewährte Zuwendungen können widerrufen werden, wenn die Gewährung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgte. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich eine Rückforderung vor.

(4) Beitragsschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigte/n, der/die die Schülerin bzw. den Schüler angemeldet hat/haben sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Verpflegungspauschale, die Beiträge für die offene Ganztagsschule sowie die Freitagsbetreuung werden grundsätzlich als volle Monatsbeträge und für jeweils ein Schulhalbjahr erhoben.

(6) Für die Erhebung der Verpflegungspauschale sowie der o. g. Beiträge ergeht durch die Verbandsgemeindeverwaltung ein Beitragsbescheid. Nimmt ein Schüler/eine Schülerin an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen innerhalb eines Monats krankheitsbedingt nicht am Angebot teil, so kann durch den/die Erziehungsberechtigten eine Spitzabrechnung beantragt werden, über die der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

III. Abschnitt: Betreuende Grundschulen

§ 7 Grundsätze der betreuenden Grundschulen

(1) Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) kann als Schulträger ein Betreuungsangebot an den Schulen einrichten (betreuende Grundschule). Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung und wird an folgenden Schulen angeboten:

- Michael-Grundschule Kirchen, Standort Kirchen
- Michael-Grundschule Kirchen, Standort Herkersdorf/Offhausen
- Martin-Luther-Grundschule Niederschelderhütte
- W.E. Ketteler Grundschule Niederfischbach, Standort Wehbach

(2) Der Schulträger benennt die Verantwortlichen, die mit der Schulleitung bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten.

(3) Die Dauer der täglichen Betreuung richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf, der zum Ende eines Schuljahres für das neue Schuljahr vom Schulträger festgelegt wird. Der Schulträger sorgt für fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete Betreuungskräfte und wählt diese im Benehmen mit der Schulleitung aus.

§ 8 Beitragspflicht und Schuldner

(1) Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Grundschule ist beitragspflichtig.

Betreuende Grundschule:

1. Kind	2. Kind	3. Kind
15,00 €	12,00 €	9,00 €

(2) Die Verwaltung setzt die Beiträge für die betreuende Grundschule für jeweils ein Schulhalbjahr durch Bescheid fest. Der Beitrag wird als voller Monatsbetrag erhoben; mit Ausnahme der Sommerferien. Eine Erstattung der Beiträge für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

(3) Zur Zahlung der Beiträge ist der/sind die Erziehungsberechtigte/n verpflichtet. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Abmeldung vom Betreuungsangebot

Die Abmeldung vom Betreuungsangebot ist außer aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Verbandsgemeinde, aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen) nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

IV. Abschnitt: Sonstige Regelungen

§ 10 Ahndung bei Verstößen

Sofern Erziehungsberechtigte der Zahlung der geforderten Beiträge und der Verpflegungspauschale nicht nachkommen, können die Schülerinnen und Schüler mit sofortiger Wirkung an der Teilnahme der jeweiligen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Kirchen (Sieg), 20.09.2012

Jens Stötzel
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 20.09.2012

Jens Stötzel
Bürgermeister